

Name der Gesellschaft  
Disconto=Gesellschaft in Berlin

会社名  
ディスconto・ゲゼルシャフト

認可年月日  
1850.06.26.

業種  
銀行

掲載文献等  
Hübner, Otto, Die Banken, Leipzig 1853, SS.88-100.

ファイル名  
18500626DBG\_A.pdf

# Die Banken.

---

Von

Otto Hübner.

---

Leipzig,

Verlag von Heinrich Hübner.

1853.

**Disconto-Gesellschaft in Berlin.** Am 26. Juni 1850 hatte sich auf Veranlassung des vormaligen Finanzministers Hansmann in Berlin eine Creditgesellschaft auf Actien gebildet, welche jedoch, wie man glaubt aus Gründen, die dem Urtheil über die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit eines solchen Institutes fern lagen, die Concession vom Staate nicht erhielt. Die Unternehmer vereinigten sich alsdann zu dem Vertrag und Statut einer Discontogesellschaft, von welchen wir, der Eigenthümlichkeiten dieser Gesellschaft wegen den größeren Theil wörtlich folgen lassen mit Einschaltung der inzwischen erfolgten einzelnen Abänderungen.

Art. 1. Nachdem der am 26. Juni 1850, zur Beförderung der Erwerbsthätigkeit, gebildeten „Berliner Creditgesellschaft“ das Corporationsrecht bis jetzt nicht bewilligt worden ist, wird für denselben gemeinnützigen Zweck unter dem Namen: „Discontogesellschaft“ eine in Berlin domizilirende, auf Gegenseitigkeit beruhende Handelsgesellschaft gegründet, und zur Festsetzung der weitem Bestimmungen über diese Association gegenwärtiges Statut für diese Gesellschaft angenommen.

Die Mitglieder derselben, außer den Geschäftsinhabern, sind stille Theilhaber, welchen, zur Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks, zeitweiser Credit gewährt werden wird.

Art. 2. Die Aufnahme von Mitgliedern der Gesellschaft, die nicht in der Stadt Berlin oder im Regierungsbezirke Potsdam wohnen, ist nur dann zulässig,

wenn die desfalligen Beschlüsse sowohl der Direction, wie des Verwaltungsrathes, mit Einstimmigkeit gefaßt werden.

Art. 3. Die Geschäftsantheile sämmtlicher Mitglieder bilden das Kapital der Gesellschaft nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Statuts.

Art. 4. Das Minimum eines Geschäftsantheils ist 200 Thaler.

Das Maximum wird von der Direction, in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe, festgesetzt, darf jedoch die Summe von 20,000 Thalern nicht übersteigen.

Art. 5. Jedes Mitglied participirt nach näherer Bestimmung dieses Statuts (Art. 29, 30, 31, 32, 33, 34) an dem Gewinu und Verlust der Gesellschaft in dem Verhältniß, in welchem sein Geschäftsantheil zur Gesamtsumme der Geschäftsantheile der Gesellschaftsmitglieder steht, und verpflichtet sich zur Erfüllung der ihm statutmäßig gegen die Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten durch eine schriftliche Erklärung, deren Form die Direction nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Verwaltungsrathes festsetzt.

Bis zur Höhe des Geschäftsantheils kann die Gesellschaft einem Mitgliede Credit gewähren.

Art. 6. Ein Zehntel vom Betrage des Geschäftsantheils wird als Baareinlage eingezahlt; dieselbe ist nach Art. 30 stets voll zu halten, so lange Jemand Mitglied der Gesellschaft, oder nach Art. 33 verantwortlich ist.

Außerdem ist ein für die Einrichtungs- oder Verwaltungskosten zu verwendendes; beim Austritt aus der Gesellschaft nicht zurückzahlendes Eintrittsgeld mit Einem Viertel Procent des Geschäftsantheils zu zahlen.

Art. 7. Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist das Einverständnis der Direction und des Verwaltungsrathes, so wie der Aufnahme-Commission erforderlich.

Findet dabei über die Festsetzung des Geschäftsantheils eine Meinungsverschiedenheit statt, so gilt die für den geringsten Betrag sich aussprechende Meinung.

Es ist eine Ehrenpflicht der bei der Aufnahme eines Mitgliedes und der Festsetzung des Geschäftsantheils mitwirkenden Mitglieder und Angestellten der Gesellschaft, die desfalligen Verhandlungen geheim zu halten, insbesondere auch dann, wenn ein Aufnahme-Gesuch abgelehnt wird.

Der Betrag des Geschäftsantheils eines Mitgliedes wird nicht veröffentlicht.

Niemand ist berechtigt, die Angabe der Gründe der Verweigerung einer Aufnahme, oder der Festsetzung des Geschäftsantheils zu fordern.

Die Aufnahme eines Mitgliedes, so wie die nach Art. 6 gemachte Baareinlage, wird demselben von der Direction bescheinigt; die Aufnahme wird vom Datum dieser Bescheinigung angerechnet.

Art. 8. Die Aufnahme als Mitglied und die Festsetzung des Geschäftsantheils kann erfolgen: a) auf Grund der anerkannten oder notorischen Solidität des Aufzunehmenden, ohne weitere Garantie; b) gegen Bürgschaft dritter Personen; c) gegen Verpfändung courshabender Staatspapiere oder anderweiter Effecten; d) gegen Bestellung irgend einer andern genügenden, leicht verwerthbaren Garantie; e) oder auch auf Grund der Erklärung, daß der statutenmäßige Credit nicht beansprucht wird.

Art. 9. Uebertragbar sind die Geschäftsantheile nur dann: a) wenn die Erben eines verstorbenen Mitgliedes dessen Geschäftsantheil auf Einzelne von ihnen übergehen lassen wollen; b) wenn eine Veränderung des Namens oder der Theilhaber in einer Handelsfirma, welche Mitglied der Disconto-Gesellschaft ist, stattfindet.

Für die Uebertragung sind die Bestimmungen der Art 7, 8 anzuwenden.

Art. 10. Ein Gesuch um Erhöhung des Geschäftsantheils wird wie ein Aufnahme-Gesuch behandelt.

Art. 11. Nach dem Tode eines Mitgliedes hört diese Eigenschaft für die Erben vom Tage der Insinuation einer über den Austritt zu machenden schriftlichen Anzeige auf. Diese letztere kann sowohl von den Erben an die Direction,

als von dieser an jene gerichtet werden, und ist selbst dann genügend, wenn sie nur von einzelnen Erben ausgeht, resp. an solche, Seitens der Direktion, erlassen wird.

Art. 12. Wenn durch Tod, Trennung oder andere Ursachen eine Handelsfirma, die Mitglied der Gesellschaft ist, sich auflöst oder eine Veränderung erleidet, so sind in Beziehung auf die Erben und die übrig bleibenden Theilhaber die Bestimmungen im Art. 11 anwendbar.

Art. 13. Wer seine Zahlungen, wenn auch nur außergerichtlich einstellt, so dann wer seine Wechsel- oder statutenmäßigen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht erfüllt, hört in Gemäßheit einer alsdann von der Direktion zu erlassenden schriftlichen Anzeige auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein; und zwar vom Tage der Insinuation dieser Anzeige an gerechnet.

Wenn genügende Sicherheit bestellt ist, kann die Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, die vorstehende Anzeige in besondern, das betreffende Mitglied entschuldigenden Verhältnissen aufschieben, oder ganz unterlassen, so daß dasselbe zeitweise oder dauernd in der Gesellschaft verbleibt.

Art. 14. In Folge eines übereinstimmenden Beschlusses der Direktion und des Verwaltungsrathes kann das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft verfügt werden.

Der Austritt datirt vom Tage der Insinuation der, von der Direktion desfalls an das betreffende Mitglied zu erlassenden schriftlichen Anzeige.

Art. 15. Abgesehen von den Bestimmungen der Art. 11—14 kann jedes Mitglied, vermittelt einer schriftlichen Anzeige, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

Eine solche Anzeige muß, um gültig zu sein, innerhalb des ersten Monats eines Quartals bei der Direktion eingehen; der Austritt wird vom Tage des Eingangs der Anzeige bei der Direktion angerechnet.

Art. 16. Vorbehaltlich der in den Art. 18 und 39 enthaltenen Bestimmungen, wird die Dauer der Gesellschaft auf 25 Jahre festgesetzt; vor Ablauf dieser Zeit kann die Generalversammlung über eine längere Dauer Beschluß fassen.

Art. 17. Die Geschäfte der Gesellschaft beginnen nicht eher, als bis dieselbe wenigstens 200 Mitglieder, mit einer Gesamtsumme der Geschäftsanteile von nicht weniger als 200,000 Thlr. hat.

Art. 18. Sinkt nach Beginn der Geschäfte der Umfang der Gesellschaft unter die im Art. 17 bezeichneten Verhältnisse, so wird, so lange dieser Zustand dauert, die nach Art. 1 und 5 statthafte Creditgewährung eingestellt.

Wenn der nämliche Zustand ununterbrochen länger als drei Monate dauert, so kann die Auflösung der Gesellschaft von der Generalversammlung beschlossen werden, welche zu dem Ende, auf Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern, berufen werden muß.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen, kann die Gesellschaft durch einen übereinstimmenden Beschluß der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung aufgelöst werden.

Mit der Auflösung hört die Gewährung des den Mitgliedern statutmäßig zustehenden Credits auf, und tritt die Liquidation der Geschäfte ein.

Art. 18, a. Die Mitglieder der Gesellschaft sind, vom Anfange des Jahres 1853 an, berechtigt, außer dem mit Baareinlage von 10 Procent erworbenen Geschäfts-Antheile, noch einen besonderen Vollgezahlten Antheil zu nehmen, so lange der Gesamtbetrag dieser Vollgezahlten Antheile das Verhältniß eines Fünftheils zu dem Gesamtbetrage der Geschäftsanteile nicht überschreitet.

Das Maximum eines Vollgezahlten Antheils, den ein Mitglied erhalten kann, ist der Betrag seines Geschäftsanteils; das Minimum ist 100 Thaler.

Innerhalb dieser Grenze zwischen Maximum und Minimum, jedoch nur in Beträgen, die, ohne Bruchtheile von Thalern zu ergeben, durch 100 theilbar sind, steht es jedem Mitgliede frei, einen größeren oder kleineren Vollgezahlten Antheil

zu nehmen, den bereits genommenen zu erhöhen, oder auch (nach Art. 18, f) durch theilweise Kündigung zu erniedrigen.

In Folge eines übereinstimmenden Beschlusses des Verwaltungsrathes und der Direktion kann jedoch das im ersten Alinea dieses Artikels bestimmte Verhältniß reducirt, das im zweiten Alinea festgesetzte Maximum niedriger gestellt, auch die Bewilligung Vollgezahlter Antheile überhaupt zeitweise sistirt werden.

Art. 18, b. Die Vollgezahlten Antheile nehmen in dem nämlichen Verhältniß und nach den nämlichen Grundsätzen, wie es im Statut für die nach Art. 6 auf die Geschäftsantheile geleistete Baareinlage bestimmt ist, an dem Gewinn Theil, und die Mitglieder beziehen also davon denselben Procentsatz an Dividenden, wie von jener Baareinlage vorbehaltlich der eine zeitweise Verzinsung betreffenden Bestimmungen in den Art. 18, e und 18, g.

Die Bestimmungen der Art. 30 und 33, über den nach Verhältniß des Geschäftsantheils von den Mitgliedern zu tragenden Verlust, sind auf die Vollgezahlten Antheile nicht anwendbar, so daß dieselben bei dessen Repartition außer Anschlag bleiben und das Verhältniß, in welchem ein Mitglied statutenmäßig den etwaigen Verlust zu ersetzen hat, durch den Besitz von Vollgezahlten Antheilen nicht geändert wird.

Art. 18, c. Die Einzahlung des Betrages der Vollgezahlten Antheile geschieht entweder am ersten Werktag eines der Bilanz-Quartale, wie solche im Art. 28 bezeichnet sind, oder es ist, wenn die Einzahlung später erfolgt, für die Verspätung eine verhältnißmäßige Vergütung zu leisten, deren Procentsatz die Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes festsetzt.

Ueber die erfolgte Einzahlung stellt die Direktion eine Bescheinigung aus, in welcher ausgedrückt ist, von welchem Quartale an die Gewinnbetheiligung stattfindet.

Art. 18, d. Der Vollgezahlte Antheil eines Mitgliedes kann nur mit dem Geschäftsantheil desselben, nach Art. 9, übertragen werden.

Art. 18, e. Wenn aus irgend einer Ursache Mitglieder aus der Gesellschaft treten, so nehmen sie für ihre Vollgezahlten Antheile, nach den Bestimmungen des Art. 18, b und nach den im Art. 33 enthaltenen Grundsätzen, noch bis zum Abschluß derjenigen Bilanz, welche für das auf den Austritt folgende Quartal festgestellt wird, an dem Gewinn Theil. Vom Tage des Abschlusses dieser Bilanz an gerechnet, werden alsdann die Vollgezahlten Antheile noch während sechs Monate zu Vier Procent verzinst, und nach deren Ablauf mit den sechsmonatlichen Zinsen zurückgezahlt. Verzögert das ausgetretene Mitglied die Empfangnahme über diesen Termin hinaus, so werden für die spätere Zeit keine Zinsen gewährt.

Art. 18, f. Abgesehen von den Bestimmungen im Art. 18, e steht sowohl den Mitgliedern wie der Gesellschaft das Recht zu, die Vollgezahlten Antheile ganz oder theilweise zu kündigen.

Eine theilweise Kündigung muß, dem Betrage nach, so gestellt werden, daß der übrig bleibende Vollgezahlte Antheil durch 100, ohne Bruchtheile von Thalern zu ergeben, theilbar bleibt.

Der Zahltag ist bei jeder Kündigung auf den Schluß eines der Bilanz-Quartale (Art. 28) zu stellen; außerdem muß die Kündigung mindestens Ein Jahr vor dem Zahltag geschehen.

Zur Erfüllung des Art. 52 wird jedoch der Gesellschaft in dem Falle, daß sie sich auflösen sollte, das Recht vorbehalten, die Vollgezahlten Antheile schon nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen.

Außer diesem Falle darf das Kündigungsrecht der Gesellschaft nur in Folge eines übereinstimmenden Beschlusses des Verwaltungsrathes und der Direktion und nur in der Art ausgeübt werden: aa) daß entweder sämtliche Vollgezahlten Antheile gekündigt, bb) oder daß sämtliche Vollgezahlten Antheile, soweit dies unter Beibehaltung des Minimumsatzes von 100 Thalern thunlich ist, reducirt werden, in welchem Falle die Reduction pro rata ihrer Beträge nach einem gleichmäßigen Verhältniß zu erfolgen hat.

Die Kündigungen geschehen mittelst schriftlicher Anzeigen. Das Datum derselben, wenn sie von den Mitgliedern ausgehen, wird von dem Tage ihres Eingangs bei der Direktion, wenn von der letzteren ausgehend, vom Tage der Insinuation an gerechnet. Der Tag des Eingangs wie der der Insinuation wird nach den Bestimmungen des Art. 35 constatirt.

Indessen soll, wenn die Kündigung von der Direktion geschieht, auch eine nach den Bestimmungen des Art. 36 zu erlassende zweimalige öffentliche Bekanntmachung, in welcher die Nummern und Beträge der Vollgezahlten Antheile sowie der Ablauf der Kündigungsfrist anzugeben sind, einer schriftlichen Insinuation gleichgeachtet werden.

Art. 18, g. Bei Rückzahlung der nach Art. 18, f gekündigten Vollgezahlten Antheile wird zugleich bezahlt: aa) die etwa noch nicht empfangene Dividende, bis zum Schlusse desjenigen Bilanz-Quartals (Art. 28), welches dem des Zahlungstages vorhergeht; bb) vier Procent jährlicher Zinsen für dasjenige Quartal, auf dessen Schluß nach Art. 18, f der Zahlungstag fällt.

Nach diesem Zahlungstage hört die Betheiligung am Gewinn, resp. die oben unter bb festgesetzte Verzinsung, für die Vollgezahlten Antheile auf.

Art. 18, h. Die Rückzahlung der Vollgezahlten Antheile (Art. 18 e und 18 g) erfolgt gegen Quittung und gegen Rückgabe der im Art. 18, c erwähnten Bescheinigung; diese Rückgabe kann die Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes in besonderen Fällen erlassen.

Art. 18, i. Der Credit, welcher einem Mitgliede nach Art. 5 gewährt werden kann, wird um den Betrag des ihm gehörigen Vollgezahlten Antheils, auf den auch Art. 26 anwendbar ist, erhöht.

Es soll der Gesellschaft auch gestattet sein, den Mitgliedern, gegen gleichzeitige Wechselverpflichtung, auf die ihnen gehörigen Vollgezahlten Antheile Geld zu leihen, soweit nicht die vorerwähnte Erhöhung des Credits benutzt worden ist.

Art. 19. Der in Art. 1 und 5 bezeichnete Credit wird den Mitgliedern mittelst Discontirung von Wechseln gewährt, welche keine längere Verfallzeit als drei Monate haben.

Es dürfen dies eigne Wechsel der Mitglieder, ohne weitere mitverpflichtende Unterschriften sein, insofern nicht nach Art. 8b, d das Gegentheil festgesetzt worden ist.

Der Discontosatz ist für alle Mitglieder gleich, und wird von der Direktion, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes festgesetzt. Dieser Satz ist so zu normiren, daß die Gesellschaft, wenn sie die Wechsel wieder discontiren läßt, dabei in der Regel Ein Procent jährlichen Zinsgewinn in Aussicht nimmt; die im Interesse der Gesellschaft zulässigen Ausnahmen von dieser Regel sollen nicht auf die Erlangung eines größern Zinsgewinns gerichtet sein.

Außer dem Disconto berechnet die Gesellschaft an Commissionsgebühr: a) für Wechsel mit Einmonatlicher oder kürzerer Verfallzeit  $\frac{1}{6}$  Procent; b) für Zwei-Monats-Wechsel  $\frac{1}{3}$  Procent; c) für Drei-Monats-Wechsel  $\frac{1}{2}$  Procent; d) für Wechsel zwischen Ein und Zwei Monate, oder zwischen Zwei und Drei Monate Verfallzeit einen, nach dem unter b und c bestimmten Verhältniß zu normirenden Prozentsatz.

Sind die Wechsel an andern Orten als Berlin zahlbar, so bleibt der Gesellschaft die Berechnung eines Platzverlustes, oder auch des Curses, zu welchem sie angenommen werden, vorbehalten.

Art. 20. Die Gesellschaft kann, zu den von der Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes festzusetzenden Bedingungen, in laufender Rechnung mit ihren Mitgliedern stehen, und denselben auf diese Weise Geld schuldig werden und verzinsen, oder ihnen auch Credit gewähren.

Bei Festsetzung der Bedingungen sind folgende Regeln festzuhalten: a) Wenn Credit gewährt wird, so darf dies nur ein Wechselcredit, wie der im Art. 19 bezeichnete sein; er darf ferner, einschließlich des etwa nach Art. 19 gewährten Cre-

dits, den Betrag des Geschäftsantheils des Mitgliedes (nach Art. 5) in keiner Weise übersteigen; endlich wird dabei der durchschnittliche Gewinn der Gesellschaft an Zinsen und Commissionsgebühr voraussichtlich nicht geringer, als bei den im Art. 19 bezeichneten Discoutogeschäfte normirt. b) Wenn die Gesellschaft ihren Mitgliedern schuldig wird: aa) es muß dann die zu vergütende Zinse so bestimmt werden, daß durch Verwendung des Geldes in den, der Gesellschaft gestatteten Geschäften ein angemessener Zinsgewinn in Aussicht genommen ist; lb) hinsichtlich der Verfügung über die schuldigen Gelder sind Bestimmungen der Art zu treffen, daß eine Verlegenheit der Gesellschaft durch plötzliches Einfordern beträchtlicher Summen verhütet werde.

Die Gesellschaft kann auch Tratten ihrer Mitglieder acceptiren, entweder gegen die denselben schuldigen Gelder, oder als Creditgewährung; im letztern Falle unter Befolgung der oben ad a angegebenen Regeln.

Auch unter andern Formen, als in laufender Rechnung, kann die Gesellschaft Gelder von den Mitgliedern verzinslich oder unverzinslich annehmen, oder für dieselben einziehen; die Direktion setzt darüber, unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, die Regeln fest.

Art. 21. Die Gesellschaft darf auch Nichtmitgliedern, zu den von der Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes zu bestimmenden Bedingungen, Geld schuldig werden; jedoch sind hierbei in der Regel die Nichtmitglieder weniger günstig, als die Mitglieder zu stellen.

Bei Festsetzung der Bedingungen über die Rückzahlung von Geldern der Mitglieder wie der Nichtmitglieder ist die Bestimmung im Art. 52 besonders zu beachten.

Art. 22. So weit die Gesellschaft die ihr nach Art. 20, 21 eingehenden Gelder nicht zur statutenmäßigen Credit-Gewährung benutzt, werden dieselben rentbar gemacht a) durch Discoutirung oder Beleihung von Plagwechselfen, die wenigstens zwei als durchaus solvent betrachtete Unterschriften haben; b) durch Kauf oder Beleihung von Wechselfen, die in andern Plätzen zahlbar und als sicher und gut zu erachten sind.

Die Gesellschaft kann die ihr zukommenden Wechsel einziehen oder discountiren lassen, oder selbst einziehen, oder auch wieder verkaufen.

Zur nützlichen Betreibung des Kassengeschäfts ist der Gesellschaft gestattet, auch von auswärtis Geldsorten und Geldzeichen zu beziehen oder nach auswärtis zu senden. Nur in Folge solcher Sendungen, oder der nach auswärtis zum Incasso oder zur Begebung zu sendenden Wechsel darf Handlungshäusern ein anderer als der im Art. 20 bezeichnete Credit in laufender Rechnung gewährt werden; die Höhe desselben ist aber zuvor vom Verwaltungsrathe zu genehmigen, dessen Gutheißung auch für die Annahme auswärtiger oder auch der nicht unter Garantie des Staats emittirten inländischen Geldzeichen erforderlich ist.

Zusätzliche Erklärung. Es wird als sich von selbst verstehend betrachtet, daß bei dem nach Art. 22 gestatteten Geld- und Wechselgeschäft auch seitens der Gesellschaft Provision berechnet werden, und die Gesellschaft überhaupt diejenigen Handelsverbindungen eröffnen darf, die zur nützlichen und sichern Betreibung des Geld- und Wechselgeschäfts erforderlich sind. Es bleibt aber auch dann die Bestimmung in Anwendung, daß, wenn bei dieser Veranlassung ein anderer, als der im Art. 20 bezeichnete Credit, in laufender Rechnung gewährt wird, die Höhe desselben zuvor vom Verwaltungsrathe zu genehmigen ist.

Art. 23. Andere kaufmännische Geschäfts-Unternehmungen, als die in den Art. 19—22 bezeichneten, darf die Gesellschaft nicht betreiben.

Art 24. In Gemäßheit eines übereinstimmenden Beschlusses der Direktion und des Verwaltungsrathes kann von einem Mitgliede gefordert werden, nachträglich eine Sicherheit zu bestellen, oder auch die früher bestellte zu verstärken.

Art. 25. Ohne Präjudiz der Bestimmungen des Art. 13 soll ein Mitglied, welches a) seine wechselfähigen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft, oder b) die in den Art. 30, 31 bezeichnete Zahlungsverpflichtung nicht pünktlich erfüllt, der Gesellschaft eine Conventionalstrafe in die Reserve zahlen. Dieselbe wird von der Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes festgesetzt, jedoch ohne Ueberschreitung des gesetzlich zulässigen Betrages.

Art. 26. Die Gesellschaft kann sich aus dem Ertrage der von einem Mitgliede bestellten Pfänder oder anderweiten Garantien, aus dem demselben etwa noch zukommenden Antheile am Gewinn, aus der nach Art. 6 gemachten Baareinlage, so wie aus jedem etwaigen Guthaben, welches ein Mitglied bei der Gesellschaft haben möchte, für die nicht pünktlich eingehaltenen Verpflichtungen desselben bezahlt machen, soweit die vorerwähnten Mittel reichen.

Art. 27. Die Gesellschaft ist berechtigt, die von ihren Mitgliedern, oder für dieselben von andern Personen bestellten Pfänder oder anderweiten Garantien meistbietend verlaufen zu lassen, auch selbst zu kaufen oder zu übernehmen.

Art. 28. Beim Schlusse jedes Quartals, nämlich auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December wird eine vorläufige Quartal-Bilanz, und außerdem auf den 31. December eine Jahres-Bilanz von der Direktion gezogen und nach erfolgter Genehmigung des Verwaltungsrathes festgestellt. Jedoch soll die erste Quartal-Bilanz erst am Schlusse desjenigen Quartals, welches auf die Eröffnung der Geschäfte der Gesellschaft folgt, und die erste Jahres-Bilanz auf den 31. December 1852 gezogen werden.

Die drei ersten Quartal-Bilanzen eines Jahres werden in dem auf den Tag ihres Abschlusses folgenden Monat, die Bilanzen des vierten Quartals und die Jahres-Bilanzen im April in einem übersichtlichen Auszuge bekannt gemacht.

Aus demselben muß hervorgehen: der Umfang der Gesellschaft, sowohl nach der Zahl der Mitglieder, wie nach dem Gesamtbetrage der Geschäftsantheile; der Umfang der einzelnen Geschäftszweige, so wie solche in den Art. 19—22 bezeichnet sind; der etwa aus Falliten oder schlechten Forderungen hervorgegangene oder nach Wahrscheinlichkeit zu veranschlagende Schaden; der an den Geschäften erzielte Brutto-Gewinn; die Höhe der Verwaltungskosten; das Resultat an Gewinn oder an Verlust.

Der Verwaltungsrath ertheilt, auf Grund der von ihm genehmigten Jahres-Bilanz, der Direktion die Decharge.

In den regelmäßigen Generalversammlungen wird von der Direktion und von dem Verwaltungsrath ein Bericht über den Zustand der Gesellschaft erstattet.

Art. 29. Aus dem, nach der Jahresbilanz sich ergebenden Gewinn erhalten die Geschäftsinhaber vorweg 5 Prozent, sodann werden daraus den Mitgliedern 4 Prozent jährlicher Zinsen ihrer Baareinlage (Art. 6) als gewöhnliche Dividende vergütet.

Von dem dann verbleibenden Gewinne wird der fünfte Theil zur Ansammlung einer zur Deckung von Verlust bestimmten Reserve verwendet. Von dem Reste fällt der vierte Theil den Geschäftsinhabern zu, und die davon übrigen drei Viertel werden als Extra-Dividende den Mitgliedern, mit der gewöhnlichen Dividende, vergütet.

Die nach Art. 25 etwa zu zahlenden Conventionalstrafen fließen zur Reserve.

Reicht der Gewinn nicht zur Zahlung der gewöhnlichen Dividende hin, so ist die Reserve hierzu, so weit dieselbe nicht durch Deckung von Verlust erschöpft ist, zu verwenden.

Art. 29 a. Wie in den drei ersten Quartal-Bilanzen von 1852, soll auch fernerhin aa) der vierte Theil der erworbenen statutenmäßigen Provision zur Bildung einer Schäden-Reserve selbst dann verwendet werden, wenn die Schäden voraussichtlich auf weniger als diesen Betrag sich belaufen, oder auch gar keine Schäden vorgefallen sind, und bb) der zur Abrundung des Dividendensatzes bis

zu einem zehntel Prozent abzusehende Theil des Gewinns ebenfalls für diese Schäden-Reserve verwendet werden.

Art. 29 b. Die Dividende (die gewöhnliche wie die Extradividende) wird jährlich am 1. Juli bezahlt.

Art. 30. Ergiebt sich nach einer, in Gemäßheit des Art. 28 festgestellten Bilanz ein Verlust, so wird derselbe, soweit er nicht durch den Gewinn der vorhergehenden Quartal-Bilanzen eines und desselben Jahres und durch die Reserve gedeckt ist, auf die Mitglieder und die zahlungsfähigen ausgetretenen, aber nach Art. 33 noch verantwortlichen Mitglieder nach dem Verhältniß des Betrages der Geschäftsanteile repartirt, und von der Direktion in kurzer, zu bezeichnender Zahlungsfrist eingefordert.

In Folge eines übereinstimmenden Beschlusses der Direktion und des Verwaltungsrathes kann die erstere in gleicher Weise, während der Zwischenzeit von einer Bilanz zur andern, den durch die Reserve nicht zu deckenden, überschläglichen geschätzten Betrag eines sich etwa ergebenden Verlustes einfordern.

Den nach den Bestimmungen dieses Artikels ergehenden Zahlungs-Aufforderungen der Direktion ist unweigerlich und pünktlich Folge zu leisten.

Art. 31. Auch die nach Art. 33 noch verantwortlichen ausgetretenen, für nicht zahlungsfähig erachteten Mitglieder sind zu den im Art. 30 bezeichneten Zahlungen verpflichtet, und es ist eine desfallige Aufforderung an sie von der Direktion zu erlassen. Der von ihnen zu entrichtende Beitrag wird zu derselben Höhe, wie ihn die Mitglieder nach Art. 30 zu zahlen haben, festgesetzt, und zur Reserve (Art. 29) gebracht.

Art. 32. Die neu eintretenden Mitglieder participiren am Gewinn wie am Verluste der Gesellschaft vom Anfange desjenigen Quartals angerechnet, in welchem sie aufgenommen sind und die Baareinlage entrichtet haben.

Es bleibt der Generalversammlung vorbehalten, später auf den Vorschlag der Direktion und des Verwaltungsrathes besondere Bestimmungen über den Antheil am Gewinn und an der Reserve, in Beziehung auf neu eintretende Mitglieder, zu erlassen.

Art. 33. Einem austretenden Mitgliede wird — in welcher Weise auch der Austritt erfolgen möge — vom Tage des letztern an gerechnet, der nach Art. 19, 20 zulässige Credit nicht mehr gewährt.

Es bleibt dasselbe jedoch verantwortlich bis zum Abschluß derjenigen Bilanz, welche für das auf den Austritt folgende Quartal festgestellt wird.

Nach dieser Bilanz wird der dem austretenden Mitgliede gutkommende Gewinn, oder der von demselben zu tragende Verlust berechnet; indessen soll, in Beziehung auf die nach Art. 15 freiwillig austretenden Mitglieder, in dieser Berechnung angenommen werden, daß für in Protest gegangene Wechselforderungen, deren Zahlung nach dem Ermessen der Direktion und des Verwaltungsrathes nicht durchaus sichergestellt ist, nichts herauskomme.

Art. 34. Dem austretenden Mitgliede wird der demselben nach Art. 33 berechnete Gewinn, sowie die Baareinlage, gegen Quittung und Rückgabe der im Art. 7 bezeichneten Bescheinigung bezahlt, soweit die Bestimmungen der Art. 25, 26 nicht entgegenstehen.

Von der Rückgabe der Bescheinigung kann in besondern Fällen die Direktion, unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, Abstand nehmen.

Im Falle die nach Art. 33 aufgestellte Berechnung Verlust ergiebt, kommen die Bestimmungen des Art. 30, resp. des Art. 31 in Anwendung.

Art. 35. Die von den Mitgliedern an die Direktion, oder von dieser an jene, in Gemäßheit der statutmäßigen Bestimmungen, ergehenden schriftlichen Anzeigen oder Aufforderungen werden nach dem Datum des Eingangs und resp. des Abgangs, unter Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers, in ein zu diesem Zweck besonders bestimmtes Nachweisbuch eingetragen.

Die Besorgung zur Post oder in die Wohnung des Mitgliedes wird, in Beziehung auf die abgehenden Anzeigen oder Aufforderungen, von dem mit dieser Besorgung beauftragten Angestellten noch besonders in dem Nachweisebuche bescheinigt.

Dies Letztere wird als genügend zur Festsetzung des Tages anerkannt, an welchem die schriftlichen Anzeigen und Aufforderungen von der Direktion infinuirt worden, oder bei derselben eingegangen sind. Die Erben oder Rechtsinhaber der Mitglieder und der ausgetretenen Mitglieder, so wie diese selbst, sind in Beziehung auf die Bestimmungen dieses Artikels, den Mitgliedern gleichzuachten.

Art. 36. Die von der Direktion, resp. von dem Verwaltungsrathe zu erlassenden Bekanntmachungen müssen, um gültig publicirt zu sein, in wenigstens drei Berliner Zeitungen erscheinen.

Art. 37. Jährlich wenigstens Einmal wird ein Namensverzeichnis der Mitglieder denselben mitgetheilt.

Art. 38. Die Geschäftsinhaber, Geschäftsführer und die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben hinsichtlich der Art und des Umfangs der Geschäfte, welche die Gesellschaft mit den einzelnen Mitgliedern oder Handlungshäusern macht, so lange dieselben ihre Verpflichtungen pünktlich erfüllen, Verschwiegenheit gegen dritte Personen zu beobachten; es ist dies eine Ehrenpflicht, gleichwie die im Art. 7. bezeichnete.

Jedoch soll die Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes berechtigt sein, einem Kommissarius der Preussischen Bank oder anderer Geldinstitute die Einsicht in sämtliche Geschäfte und Verhandlungen der Gesellschaft zu gewähren.

Art. 38 a. Mit Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion befugt, Agenturen oder Filial-Comptoiren, oder auch Handlungshäusern außerhalb Berlin die Wahrnehmung solcher genau zu begränzenden Geschäfte aufzutragen, welche die Gesellschaft statutmäßig betreiben darf.

Es ist zugleich, wenn Agenturen oder Filial-Comptoire errichtet werden, festzusetzen, daß nach Analogie des Art. 53 die Zeichnung von zwei Personen zur Gültigkeit der Unterschrift erforderlich ist; das Nähere hierüber wird alsdann bekannt gemacht.

Art. 39—78. Geschäftsinhaber dürfen nur neun sein; sinkt diese Zahl unter drei, und ist innerhalb drei Monate nicht wieder hergestellt, so beschließt die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft. Bei Aufnahme neuer Geschäftsinhaber ist die Zustimmung der Mehrzahl der Geschäftsinhaber und die Genehmigung des Verwaltungsrathes, welche von  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder erfolgt sein muß, erforderlich. Durch den Tod eines Geschäftsinhabers oder in den Art. 13 bezeichneten Fällen hört diese Eigenschaft auf, seine Gewinnrechnung wird mit dem laufenden Quartal abgeschlossen und mit den Erben verrechnet, welchen gegen die von dem Verwaltungsrath bescheinigte Festsetzung des Gewinnantheils kein Widerspruch zusteht. Außerdem kann ein Geschäftsinhaber in Folge einer von dem Verwaltungsrath genehmigten Uebereinkunft mit den übrigen Geschäftsinhabern oder in Gemäßheit einer Kündigung ausscheiden; diese letztere kann von ihm oder gemeinschaftlich von den übrigen, sowie auch von dem Verwaltungsrath ausgehen. In allen diesen Fällen ist die Kündigung so zu stellen, daß das Ausscheiden nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung erfolge zc. Jeder Geschäftsinhaber muß einen Geschäftsantheil (Art. 4) bei der Gesellschaft haben; so lange er Geschäftsinhaber ist, kann mit Genehmigung des Verwaltungsrathes sein Geschäftsantheil größer sein, als nach Art. 4 zulässig ist. Art. 18, a—i ist für die Geschäftsinhaber theilweise modificirt. Anstatt der Bescheinigung erhalten die Geschäftsinhaber nur schriftliche Anerkenntniß des Verwaltungsrathes, sie können ihre vollbezahlten Antheile nur insofern kündigen, als dies durch besondere Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrath festgesetzt ist. Die Beleihung der vollgezahlten Antheile ist in Beziehung auf die Geschäftsinhaber nicht gestattet. Der Geschäftsinhaber kann nur unter Zustimmung der übrigen Geschäftsinhaber und des Verwaltungs-

raths seine Funktionen an einen Bevollmächtigten übertragen. Die Geschäftsinhaber stellen unter Zustimmung des Verwaltungsraths drei Geschäftsführer an, die Caution zu stellen haben. Der erste soll Chef des Bureaus und besonders verantwortlich sein, seine Caution nicht weniger als 5000 Thlr. betragen und er bei Gewinn und Verlust zu betheiligen sein. Ohne Genehmigung der Generalversammlung dürfen die Geschäftsführer nicht für eine längere Dauer als fünf Jahre angestellt werden. Sie können Mitglieder der Gesellschaft sein, ohne Creditbenutzung, ohne Stimmrecht und Wählbarkeit. Sie dürfen keine Handelsgeschäfte weder für sich noch für Andere treiben und an der Verwaltung anderer Gesellschaften ohne ausdrückliche Genehmigung der Geschäftsinhaber und des Verwaltungsraths nicht Theil nehmen. Die Mehrzahl der Geschäftsinhaber kann einen Geschäftsführer suspendiren, hat aber dem Verwaltungsrathe hiervon unverzügliche Anzeige zu machen. Wird die Suspension nicht innerhalb drei Monate aufgehoben, so hat der Verwaltungsrath darüber zu entscheiden, ob der Geschäftsführer wieder eingesetzt oder entlassen werden soll; die Direktion besteht aus den Geschäftsinhabern und den Geschäftsführern, letztere mit berathender Stimme. Im Allgemeinen sind die Geschäftsinhaber der beschließende, die Geschäftsführer der ausführende Theil der Direktion. Wenn jedoch vom ersten Geschäftsführer oder den beiden andern ein Beschluß nicht übereinstimmend mit den Statuten oder als gefährlich für das Interesse der Gesellschaft erachtet werden sollte, so darf dieser Beschluß ohne Bestimmung des Verwaltungsraths nicht ausgeführt werden.

Die Unterschrift der Direktion führt jeder Geschäftsinhaber unter Contrasignatur eines Geschäftsführers. Die Geschäftsinhaber können unter Zustimmung des Verwaltungsraths auch Ermächtigung auf Prokuraunterschrift in der Art ertheilen, daß dieselbe von zwei Geschäftsführern verbindlich ist.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun, in Berlin wohnenden, von der Generalversammlung auf sechs Jahre zu wählenden Mitgliedern der Gesellschaft. Alljährlich scheidet  $\frac{1}{3}$  aus u. Er genießt 3 % Lantieme. Seine Mitglieder dürfen während ihrer Dienstzeit den einem Gesellschaftsmitgliede zustehenden Credit nicht in Anspruch nehmen, welches Verbot jedoch nicht auf ein Handlungshaus auszudehnen ist, dessen Socius Mitglied des Verwaltungsraths ist. Der Verwaltungsrath vertritt die stillen Theilhaber der Gesellschaft dem Geschäftsinhaber und Geschäftsführer gegenüber und übt in dieser Beziehung die ihm in diesem Statut beigelegten Rechte und Befugnisse aus. Insbesondere soll der Verwaltungsrath auch zu Folgendem berechtigt sein: a) Der Vorsitzende des Verwaltungsraths kann jederzeit und außerdem können einzelne Mitglieder desselben, die besonders dazu committirt werden, Einsicht von jedem Zweig der Geschäftsführung nehmen. b) In Betreff der Geschäftsführung ist der Verwaltungsrath befugt der Direktion jede ihm dienlich scheinende Erinnerung zu machen, ohne daß hieraus eine entscheidende Einwirkung des Verwaltungsraths auf die Geschäfte für andere als die im Gesellschaftsstatut bestimmt angegebenen Fälle gefolgert werden soll; jedoch ist der Verwaltungsrath jedenfalls berechtigt, darauf zu halten, daß die Geschäfte statutenmäßig und ordentlich geführt werden. c) Wenn der Verwaltungsrath die Berufung einer Generalversammlung im Interesse der Gesellschaft für unabweisbar erachtet und von der Direktion die Berufung verweigert oder nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Aufforderung des Verwaltungsraths bewirkt wird, so ist der letztere selbst dazu befugt; jedoch kann der desfallige Beschluß des Verwaltungsraths nur unter Bestimmung von wenigstens sieben seiner Mitglieder gültig gefaßt werden. Der Verwaltungsrath ist kraft des gegenwärtigen Statuts der Bevollmächtigte aller stillen Theilhaber der Gesellschaft, zum Zweck der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Rechte gegen die Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer. Er ist in dieser Eigenschaft ermächtigt, nicht bloß die ihm in diesem Statut ausdrücklich beigelegten Befugnisse auszuüben, sondern auch nöthigenfalls gegen die Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer Klage zu erheben und überhaupt gerichtlich einzu-

schreiten, zur Führung solcher Prozesse Bevollmächtigte zu bestellen, Urtheile in Empfang zu nehmen oder durch Letztere in Empfang nehmen zu lassen, Execution nachzusehen, die in Folge derselben etwa eingehenden Gelder anzunehmen und darüber zu quittiren, Vergleiche zu schließen, die obwaltenden Streitigkeiten einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, Schiedsrichter zu wählen und überhaupt alles das zu thun, was er im Interesse der stillen Theilhaber und zur Wahrnehmung ihrer statutenmäßigen Rechte gegen die Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer für nöthig oder nützlich erachtet. Durch den Beitritt zur Gesellschaft wird zugleich der Beitritt der stillen Theilhaber zu der gegenwärtigen Vollmacht ausgesprochen, ohne daß es deshalb einer besondern Erklärung des Beitretenden bedarf. Ein Widerruf der Vollmacht ist unstatthaft; sie wird aber durch den Wechsel in den Personen der stillen Theilhaber nicht aufgehoben.

Die Aufnahme-Commission besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, welche durch übereinstimmende Beschlüsse der Direction und des Verwaltungsraths jährlich ernannt wird. 12 Mitglieder sind beschlußfähig. Die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden ist zur Aufnahme eines Mitgliedes und zur Festsetzung des Geschäftsanteils erforderlich etc.

Die Generalversammlung besteht aus den mit einem Geschäftsantheil von 1000 oder mehr Thalern theilhaftigen Mitgliedern, von welchen jeder eine Stimme hat. Den Geschäftsinhabern steht kein Stimmrecht zu. Handelsfirmen, Minderjährige, Behörden und Corporationen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Zu den Generalversammlungen berufen die Direction oder auch der Verwaltungsrath. Jährlich im Monat April soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Die Generalversammlung hat die gewöhnlichen Geschäfte dieser Vertretung. Sie entscheidet nach Stimmenmehrheit etc.

Die Berichte der Gesellschaft gaben folgende Resultate, bei deren Beurtheilung man nicht außer Acht lassen darf, daß das Institut in die Kategorie der Privatbanken gehört, daß es der erste Jahresbericht ist, welcher vorliegt und daß das Unternehmen, sei es wegen der Neuheit seiner Institutionen in Deutschland oder wegen der Persönlichkeit, welche an der Spitze steht, durch Opposition von Seite der Regierungsorgane gehemmt wird. Es soll z. B. Grundsatz der preussischen Bank sein, keinen Wechsel zu kaufen oder zu discountiren, welcher von der Discoutokassa girirt ist, was für Unterschriften sonst auch sich auf den Papieren befinden mögen. Die Ausführung des Geschäftsverkehrs in jedem Quartale zeigt hinlänglich, wie das Vertrauen des Publikums zu dem neuen Unternehmen gewachsen ist.

Rechnungsabschluss	Mit- glieder	Summe der Geschäfts- Anteile	Durchschnittlicher Geschäfts-Ant. jedes der Mitgl. zugetret.		Baar- einkünfte der Mitglieder	Betriebsfonds.		Summe	Baar- vorrath
			£htr.	%		Depositen der Mitgl.	Verschiedene Einzahlungen		
15. Oktober 1851	236	544,600	£htr.	%	£htr.	%	£htr.	%	£htr.
I. Quartal	—	—	2,307 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	54,460	100	—	—	54,460
31. März 1852	441	1,643,400	2,427 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2,489 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	164,340	23,3	261,938	37,6	698,154
II. Quartal	160	—	—	3,713 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	77,737	11,2	194,139
30. Juni 1852	837	2,237,600	2,673 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	223,760	23,3	313,669	32,6	296,969
III. Quartal	171	—	—	3,859	—	—	—	—	—
30. Septbr. 1852	1,008	2,897,500	2,874 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	299,750	26,6	333,696	26,3	363,350
IV. Quartal	155	—	—	5,088	—	—	—	—	—
31. December 1852	1,163	3,686,100	3,168	—	368,610	—	640,411	—	494,244

Rechnungsabschluss	Statutenmäß. Credit- Gewährung	Proc. der Geschäfts- Anteile	Zahl der Wechsel	Wechsel-Umsatz.		Debitoren in laufender Rechnung	aus d. Statutenmäß. Creditgewährung Zins u. Commis- siongeb. Discout	Einnahmen. aus den Gesch. mit Nichtmitgliedern Zins u. C. G. u. Discout		Brutto- Gewinn	Reinertrag
				£htr.	%			£htr.	%		
I. Quartal	—	—	—	£htr.	%	£htr.	%	£htr.	%	£htr.	%
31. März 1852	642,692	39,1	4,466	1,805,897	404	—	9,331	4,804	3,753	7,929	4,261
II. Quartal	—	—	4,683	2,093,730	447	—	—	4,676	3,736	—	6,937
30. Juni 1852	811,157	36,3	—	—	—	52,733	—	—	—	—	—
III. Quartal	—	—	6,018	2,666,134	443	—	11,259	6,509	4,196	1,743	13,741
30. Septbr. 1852	1,290,591	44,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Quartal	—	—	7,166	2,995,216	418	—	13,329	8,078	4,125	1,257	10,150
31. December 1852	1,513,052	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Laufe d. Jahres	—	—	22,333	9,560,977	—	—	42,616	24,068	15,810	4,115	41,609
											26,533

Der Gesamtgewinn wurde vertheilt:

Für das Quartal	Gesamt-Gewinn		Lantien		für den Verwaltungsrath		für den Geschäftsinh.		Zur statutmäß. Reserve		Gewinnanth. des Gesch. Inhabers		Gesamtdividende der Mitglieder nach dem Betrage		in %				
	Ithr.	Sgr.	Pf.	Ithr.	Sgr.	Pf.	Ithr.	Sgr.	Pf.	Ithr.	Sgr.	Pf.	Ithr.	Sgr.		Pf.			
1	4,260	21	—	213	1	—	213	1	—	219	4	—	493	1	—	3,122	14	—	1,9
2	6,937	12	1	353	16	—	353	16	—	412	18	1	895	1	—	4,922	21	—	2,2
3	9,419	26	4	471	—	—	471	—	—	558	1	—	1,255	17	6	6,664	7	10	2,3
4	5,915	29	—	295	24	—	295	24	—	163	25	—	368	18	—	4,791	28	—	1,3
<hr/>																			
26,533 28 5 1,333 11 — 1,333 11 — 1,353 18 1 3,012 7 6 19,501 10 10 7,7																			
Die Schäden-Reserve beträgt . . . . . 4,200 — —																			
Womit beträgt die Gesamt-Reserve, nach Abzug der Schäden, beim Jahresluß 5,553 18 1																			

### Bilanz am 31. Dezember 1852.

#### Activa.

	Ithr.	Sgr.	Pf.
Kassen-Bestand . . . . .	133,252	13	11
Wechsel-Bestände, und zwar: Platz- und andere Pari-Wechsel, nach Abzug der Zinsen bis zur Verfallzeit . . . . .	803,254	1	11
Wechsel auf andere Plätze, nach dem Tagescourse, resp. dem Platzverluste berechnet . . . . .	105,718	6	4
Debitoren in laufenden Rechnungen, nach Art. 20, 22 des Statuts . . . . .	490,272	15	10
Verschiedene Debitoren . . . . .	3	6	—
Mobilien, nach Abschreibung von 20 Prozent jährlich . . . . .	1,728	6	8
	<hr/>		
	1,534,228	20	8

#### Passiva.

Baareinlage der Mitglieder . . . . .	368,610	—	—
Deposit-Rechnungen: mit Kündigung . . . . .	433,772	12	8
ohne Kündigung . . . . .	206,638	24	11
Creditoren auf verschiedenen laufenden Rechnungen . . . . .	309,298	29	4
Accepte . . . . .	184,944	27	4
Berechnete, noch nicht abgehobene Zinsen . . . . .	229	18	—
Saldo der Schäden-Reserve, nach Abzug der daraus gedeckten oder noch zu deckenden Schäden . . . . .	4,200	—	—
Gewinn des 1. Quartals . . . . .	4,260	Ithr.	21. —
" 2. " . . . . .	6,937	"	12. 1.
" 3. " . . . . .	9,419	"	26. 4.
" 4. " . . . . .	5,915	"	29. —
	<hr/>		
	26,533	Ithr.	28. 5.
Davon: Zur statutmäßigen Reserve . . . . .	1,353	18	1
Für Lantien, für Gewinnantheil des Geschäftsinhabers und für Dividenden der Mitglieder . . . . .	25,180	10	4
	<hr/>		
	1,534,228	20	8